

Schreibzeitverlängerung und besondere Hilfsmittel bei Behinderung

Schreibzeitverlängerung bei Behinderung:

(Beschluss des ZPA vom 10.02.2011)

Gemäß § 42 Abs. 1 StuPO besteht die Möglichkeit einer verlängerten Bearbeitungszeit („Schreibzeitverlängerung“) für Prüfungsleistungen für Studierende, die wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen.

Entsprechende Anträge müssen jeweils an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät gestellt werden. Zum Beratungstermin sollte ein Antrag sowie ein fachärztliches Attest mitgebracht werden. Ab Beginn der Klausurzeit werden nur Atteste akzeptiert, die vom IAS (Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung, Christophallee 23 – 25, 75177 Pforzheim, Telefonnummer: 07231/102015) bzw. vom Amtsarzt ausgestellt wurden.

Statt bzw. mit dem Antrag auf Schreibzeitverlängerung kann bei Behinderung oder chronischer Erkrankung gegebenenfalls auch entschieden werden, dass ein Notebook oder andere Hilfsmittel von der Hochschule gestellt werden. Soweit das Ablegen der Prüfungsleistung wegen der Behinderung oder chronischen Erkrankung auch auf diese Weise nicht ermöglicht werden kann, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Genehmigung in engen Ausnahmefällen auch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden.

Es gilt weiterhin der ZPA-Beschluss von 2007, nach dem es künftig keine verlängerte Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen für ausländische Studierende im ersten Semester des Bachelor-Studiums mehr geben kann, da § 42 Abs. 1 StuPO hierfür keinen Raum mehr gibt.

Anträgen in der Fakultät Technik werden von Herrn Prof. Dr. Wupperfeld entschieden; die Anträge sind bei Frau Knauss (Sekretariat Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) abzugeben.

Anträge in der Fakultät Wirtschaft und Recht werden von Herrn Prof. Dr. Kropp entschieden; die Anträge sind bei Frau Kappler (Student Services) abzugeben